

Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg

Vom 12. Juni 2007

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006, GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Regensburg folgende Grundordnung:

Inhaltsübersicht

I. ABSCHNITT: Allgemeines

- § 1 Name der Hochschule
- § 2 Ehrensensator oder Ehrensensatorin, Ehrenmitglieder, Ehrenbürger oder Ehrenbürgerin, Dankurkunden
- § 3 Mitglieder der Hochschule

II. ABSCHNITT: Zentrale Organe

1. Kapitel Hochschulleitung

- § 4 Hochschulleitung, Amtszeiten, Wiederwahl
- § 5 Berichte, Nachweise, Stellungnahmen

2. Kapitel Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentinnen

- § 6 Wahlorgan, Wahlleiter oder Wahlleiterin
- § 7 Öffentliche Ausschreibung
- § 8 Wahlvorschläge
- § 9 Bekanntgabe der Wahlvorschläge, Vorschläge der Kandidaten und Kandidatinnen, Wahltag
- § 10 Durchführung der Wahl
- § 11 Wahlergebnis
- § 12 Wahlprotokoll
- § 13 Wahlprüfung

- § 14 Wahl der Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentinnen
- § 15 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt
- § 16 Abwahl der gewählten Mitglieder der Hochschulleitung

3. Kapitel

Hochschulrat

- § 17 Hochschulrat

4. Kapitel

Senat

- § 18 Senat

5. Kapitel

Kuratorium

- § 19 Kuratorium

6. Kapitel

Beauftragte

- § 20 Frauenbeauftragter oder Frauenbeauftragte der Hochschule
- § 21 Gleichstellungsbeauftragter oder Gleichstellungsbeauftragte des nichtwissenschaftlichen Personals
- § 22 Behindertenbeauftragter oder Behindertenbeauftragte der Studierenden

7. Kapitel

Zentrale Einrichtungen

- § 23 Institut für Angewandte Forschung und Wirtschaftskooperationen (IAFW)
- § 24 Zentrum für Weiterbildung und Wissensmanagement (ZWW)
- § 25 Rechenzentrum

III. ABSCHNITT:

Fakultäten

1. Kapitel

Dekan oder Dekanin und Prodekan oder Prodekanin

- § 26 Amtszeit
- § 27 Wahlausschuss
- § 28 Wahltag und Wahlvorschläge
- § 29 Durchführung der Wahl
- § 30 Wahlergebnis
- § 31 Wahlprotokoll
- § 32 Wahlprüfung

§ 33 Wahl des Prodekans oder der Prodekanin

§ 34 Abberufung von Dekan oder Dekanin und Prodekan oder Prodekanin

2. Kapitel

Studiendekan oder Studiendekanin

§ 35 Amtszeit

§ 36 Wahlverfahren

3. Kapitel

Fakultätsräte

§ 37 Größe der Fakultätsräte

4. Kapitel

Frauenbeauftragter oder Frauenbeauftragte der Fakultäten

§ 38 Wahlverfahren

IV. ABSCHNITT:

Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal

1. Kapitel

Professoren und Professorinnen

§ 39 Berufungsausschuss

§ 40 Probelehrveranstaltungen

§ 41 Fachgutachten

§ 42 Sondervoten

§ 43 Aufstellung der Vorschlagslisten

2. Kapitel

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

§ 44 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

V. ABSCHNITT:

Nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätige

§ 45 Honorarprofessoren oder Honorarprofessorinnen

§ 46 Lehrbeauftragte, sonstige nebenberuflich Tätige

**VI. ABSCHNITT:
Studierendenvertretung**

**1. Kapitel
Studentischer Konvent**

§ 47 Vorsitzender oder Vorsitzende und Stellvertreter oder Stellvertreterinnen

**2. Kapitel
Sprecher- und Sprecherinnenrat**

§ 48 Sprecher- und Sprecherinnenrat

**VII. ABSCHNITT:
Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen
Gremien**

- § 49 Geltungsbereich
- § 50 Ladung und Ladungsfristen
- § 51 Beschlussfähigkeit
- § 52 Zustandekommen von Beschlüssen
- § 53 Öffentlichkeit
- § 54 Geheime Abstimmung
- § 55 Stimmrechtsübertragung

**VIII. ABSCHNITT:
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 56 Überprüfung der Grundordnung
- § 57 Übergangsbestimmungen für Wahlen
- § 58 In-Kraft-Treten

I. ABSCHNITT: Allgemeines

§ 1 Name der Hochschule

Die Fachhochschule Regensburg führt den Namen: „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg“. Sie wird im Folgenden mit „Hochschule“ bezeichnet.

§ 2 Ehrensенator oder Ehrensенatorin, Ehrenmitglieder, Ehrenbürger oder Ehrenbürgerin, Dankkunden

- (1) Die Hochschule kann auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin sowie einer Fakultät durch Beschluss des Senats an Persönlichkeiten, die sich um die Hochschule besonders verdient gemacht haben, die Würde eines Ehrensенators oder einer Ehrensенatorin, eines Ehrenmitglieds sowie eines Ehrenbürgers oder einer Ehrenbürgerin verleihen.
- (2) Die Hochschule kann die nach Abs. 1 verliehene Würde wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen; der Beschluss des Senats bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.
- (3) Für langjähriges verdienstvolles Wirken an der Hochschule spricht die Hochschule Dank und Anerkennung mit einer Urkunde aus (Dankurkunde).

§ 3 Mitglieder der Hochschule

- (1) Mitglieder der Hochschule sind die in Art. 17 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayHSchG Genannten.
- (2) Nichtmitgliedern der Hochschule, die mit Zustimmung der Hochschulleitung an der Hochschule tätig sind, werden für die Dauer ihrer Tätigkeit die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule verliehen. Die Zuordnung zu der jeweiligen Mitgliedergruppe bestimmt sich nach ihrer Tätigkeit und wird von der Hochschulleitung verbindlich festgestellt.
- (3) Mitglieder anderer Hochschulen, die an einem Studiengang der Hochschule regelmäßig in der Lehre mitwirken oder an einer längeren gemeinsamen Forschungs-kooperation beteiligt sind, können auf Antrag Zweitmitglied an der Hochschule werden. Über den Antrag entscheidet die Hochschulleitung im Einvernehmen mit der Fakultät, die für den betreffenden Studiengang zuständig ist oder bei der die Forschungs-kooperation hochschuleitig angesiedelt ist. In der Entscheidung wird die Gruppenzugehörigkeit verbindlich festgelegt; rechtlich ist die Zweitmitgliedschaft einer

regulären Mitgliedschaft gleichgestellt. Ein passives Wahlrecht zu einem Organ der Hochschule besteht nicht.

II. ABSCHNITT: Zentrale Organe

1. Kapitel Hochschulleitung

§ 4 Hochschulleitung, Amtszeiten, Wiederwahl

- (1) Die Hochschulleitung besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, drei gewählten Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und dem Kanzler oder der Kanzlerin.
- (2) Die Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin umfasst acht Semester, die der Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentinnen sechs Semester jeweils einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird.
- (3) Eine Wiederwahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentinnen ist zweimal möglich.

§ 5 Berichte, Nachweise, Stellungnahmen

Die Hochschulleitung kann von allen Organen und Gremien der Hochschule Berichte, Nachweise und Stellungnahmen einholen, die die Arbeit und den Aufgabenbereich dieser Gremien betreffen. Dies gilt insbesondere auch für die Vorlage von Unterlagen, die der Vorbereitung der Entscheidungen über die Verteilung von Stellen und Mitteln auf die Fakultäten dienen, sowie für Unterlagen und Berichte zu den Entwicklungsplanungen in den Fakultäten.

2. Kapitel Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentinnen

§ 6 Wahlorgan, Wahlleiter oder Wahlleiterin

- (1) Der Hochschulrat wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und die Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentinnen in eigens nur für diese Wahlen anberaumten Sitzungen.
- (2) Die Wahl wird durch den Wahlleiter oder die Wahlleiterin vorbereitet, durchgeführt und geleitet, soweit nicht die Zuständigkeit des Wahlausschusses gegeben ist. Wahl-

leiter oder Wahlleiterin ist der Kanzler oder die Kanzlerin bzw. eine von ihm damit beauftragte Person.

§ 7 Öffentliche Ausschreibung

- (1) Die Stelle des Präsidenten oder der Präsidentin wird vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin mit einer Bewerbungsfrist von mindestens vier Wochen öffentlich ausgeschrieben. Die Bewerbungsfrist, die durch den Wahlleiter oder die Wahlleiterin bestimmt wird, endet spätestens mit dem Tag des Lehrveranstaltungsbeginns des Semesters, in dem die Wahl stattfindet.
- (2) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin teilt den Mitgliedern des Hochschulrats, dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats, der Hochschulleitung sowie den Dekanen oder Dekaninnen und dem Frauenbeauftragten oder der Frauenbeauftragten der Hochschule die Namen der Bewerber und Bewerberinnen nach Ablauf der Bewerbungsfrist unverzüglich mit.

§ 8 Wahlvorschläge

- (1) Für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin unterbreiten der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Hochschulrats und der oder die Vorsitzende des Senats aus den fristgemäß eingegangenen Bewerbungen spätestens acht Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen gemeinsamen Wahlvorschlag.
- (2) Innerhalb der ersten vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist können die Mitglieder des Hochschulrats sowie die Dekane oder Dekaninnen von sich aus dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin eigene Wahlvorschläge aus den fristgemäß eingegangenen Bewerbungen unterbreiten. Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin leitet diese an die Vorsitzenden von Senat und Hochschulrat weiter.
- (3) Die Wahlvorschläge müssen dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin schriftlich zugeleitet werden.

§ 9 Bekanntgabe der Wahlvorschläge, Vorstellung der Kandidaten und Kandidatinnen, Wahltag

- (1) Spätestens vier Wochen nach Zuleitung der Wahlvorschläge an den Wahlleiter oder die Wahlleiterin findet die Wahl statt. Den Wahltag bestimmt der Wahlleiter oder die Wahlleiterin.
- (2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Hochschulrats kann eine Sitzung einberufen, in der den vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen Gelegenheit gegeben wird, sich dem Hochschulrat vorzustellen. Auf Antrag von mindestens 25 v. H. der Mitglieder des Hochschulrats muss dessen Vorsitzender oder Vorsitzende hierzu eine Sitzung einberufen. Der Ladung zu dieser Sitzung werden die Namen der Kandidaten und Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge mit einer Aufstellung beigefügt, aus der der jeweilige berufliche Werdegang ersichtlich ist.

§ 10 Durchführung der Wahl

- (1) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin lädt die Mitglieder des Hochschulrats spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich zur Wahl ein. Die Einladung muss die Namen der zur Wahl stehenden Kandidaten und Kandidatinnen enthalten.
- (2) Jedes Mitglied des Hochschulrats hat eine Stimme; Stimmrechtsübertragungen sind grundsätzlich in schriftlicher oder elektronischer Form möglich. Die hochschulangehörigen Mitglieder können ihr Stimmrecht nicht auf nicht hochschulangehörige Mitglieder übertragen und umgekehrt. Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit amtlichen Stimmzetteln.
- (3) Vor Eintritt in die Wahlhandlung bestimmt der Hochschulrat aus seiner Mitte zwei Wahlbeisitzer oder Wahlbeisitzerinnen; sie bilden zusammen mit dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin den Wahlausschuss.
- (4) Vor Empfang des Stimmzettels müssen sich die Wahlberechtigten auf Verlangen des Wahlleiters oder der Wahlleiterin ausweisen. Nachweise der Stimmrechtsübertragungen müssen dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin zum Verbleib bei den Akten übergeben werden. Nach Stimmabgabe übergibt der Wahlberechtigte oder die Wahlberechtigte den gefalteten Stimmzettel dem mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragten Mitglied des Wahlausschusses, das ihn in Gegenwart des Wählers oder der Wählerin in die Wahlurne legt. Die Stimmabgabe wird vermerkt.
- (5) Nachdem der Wahlleiter oder die Wahlleiterin die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, werden die abgegebenen Stimmen ausgezählt.
- (6) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
 - a) er nicht gekennzeichnet ist,
 - b) er nicht als amtlich erkennbar ist,
 - c) aus seiner Kennzeichnung der Wille des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei hervorgeht,
 - d) in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist, oder
 - e) er außer der Bezeichnung des oder der Gewählten noch Zusätze enthält.

In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlleiter oder die Wahlleiterin über die Gültigkeit.

§ 11 Wahlergebnis

- (1) Als Präsident oder Präsidentin ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Hochschulrats auf sich vereinigt.
- (2) Erreicht im ersten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit nach Abs. 1, so findet unverzüglich ein zweiter Wahlgang mit den beiden Kandidaten oder Kandidatinnen statt, die die jeweils höchste Anzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet darüber eine Stichwahl zwischen den stimmen-

gleichen Kandidaten oder Kandidatinnen. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit findet eine Woche später ein dritter Wahlgang statt. Bleibt auch dieser wegen Stimmengleichheit erfolglos, so ist die Wahl nicht zustande gekommen. Es ist unverzüglich ein neues Wahlverfahren als verkürztes Verfahren durchzuführen.

- (3) Bei dem verkürzten Verfahren beträgt die Frist für den gemeinsamen Wahlvorschlag nach § 8 Abs. 1 vier Wochen und die Frist nach § 8 Abs. 2 für die Wahlvorschläge der Mitglieder des Hochschulrats sowie der Dekane oder Dekaninnen zwei Wochen. Die Wahl findet spätestens zwei Wochen nach Zuleitung des Wahlvorschlags an den Wahlleiter oder die Wahlleiterin statt.
- (4) Kandidiert nur ein Bewerber oder eine Bewerberin für das Amt des Präsidenten oder der Präsidentin, ist er im zweiten Wahlgang gewählt, wenn die Zahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Zahl der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen übersteigt.
- (5) Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin verkündet und anschließend unverzüglich durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin teilt dem oder der Gewählten die Wahl mit und fordert ihn oder sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er oder sie die Wahl annimmt. Gibt der Gewählte oder die Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als nicht angenommen.
- (6) Nimmt der Gewählte oder die Gewählte die Wahl an, so schlägt die Hochschule ihn oder sie durch den Wahlleiter oder die Wahlleiterin dem Bayerischen Staatsminister oder der Bayerischen Staatsministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst unter Beifügung einer Ausfertigung des Wahlprotokolls zur Bestellung vor.

§ 12 Wahlprotokoll

Über die Sitzung des Hochschulrats einschließlich der Wahlhandlung wird ein Protokoll geführt.

§ 13 Wahlprüfung

- (1) Jeder oder jede Wahlberechtigte und Vorgeschlagene kann binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach dem Tag der Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl unter Angabe von Gründen durch schriftliche, gegenüber dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin abzugebende Erklärung anfechten.
- (2) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem anderen Wahlergebnis geführt hat oder hätte führen können.

- (3) Über eine Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung muss schriftlich begründet, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen und dem Antragsteller oder der Antragstellerin sowie dem Gewählten oder der Gewählten zugestellt werden. Ist die Wahlanfechtung begründet, muss der Wahlleiter oder die Wahlleiterin die Wahl für ungültig erklären und eine Wiederholungswahl durchführen.

§ 14

Wahl der Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentinnen

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin legt dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Semesters, in dem die Wahl stattfindet, eine Vorschlagsliste für die Wahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen vor. Spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Vorschlagsliste findet die Wahl statt. Den Wahltag bestimmt der Wahlleiter oder die Wahlleiterin.
- (2) Die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Dies gilt auch dann, wenn die Wahl an einem Tag stattfindet. Vorgeschlagene Personen können nur zur Wahl gestellt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zu kandidieren erklärt haben.
- (3) Für die Wahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen gelten im Übrigen §§ 10, 11 Abs. 1 bis 5, 12 und 13 entsprechend.

§ 15

Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

- (1) Scheidet der Präsident oder die Präsidentin vorzeitig aus dem Amt aus, wird unverzüglich ein neuer Präsident oder eine neue Präsidentin gewählt.
- (2) Scheidet ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin vorzeitig aus dem Amt aus, wird unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin gewählt.

§ 16

Abwahl der gewählten Mitglieder der Hochschulleitung

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin und die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Hochschulrats aus wichtigem Grund in einer geheimen Abstimmung abgewählt werden.
- (2) Auf Antrag von mindestens 25 v. H. der Mitglieder des Hochschulrats beruft dessen Vorsitzender oder Vorsitzende hierzu eine Sitzung ein.
- (3) Die Abstimmung über die Abwahl erfolgt unmittelbar nach der Aussprache über den entsprechenden Antrag.
- (4) Scheiden der Präsident oder die Präsidentin bzw. die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen aufgrund des Abstimmungsergebnisses aus ihrem Amt aus, gilt § 15 entsprechend.

3. Kapitel Hochschulrat

§ 17 Hochschulrat

- (1) In dem Semester, das dem Beginn einer neuen Amtsperiode vorausgeht, teilt die Hochschulleitung die gemeinsam mit dem Staatsministerium erstellten Vorschläge für die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats den amtierenden nicht hochschulangehörigen Mitgliedern dieses Gremiums mit; sie gibt diesen Gelegenheit, binnen einer Frist von zwei Wochen zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen. Gleichzeitig leitet sie die Vorschläge dem Senat mit der Bitte um Bestätigung zu; dieser darf frühestens nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist und nach Kenntnisnahme von etwaigen nach diesem Satz abgegebenen Stellungnahmen die Bestätigung aussprechen.
- (2) Der Hochschulrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus dem Kreis seiner nicht hochschulangehörigen Mitglieder einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Hochschulrats kann in der konstituierenden Sitzung einen Wahlvorschlag für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende abgeben. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Stimmrechtsübertragungen sind in schriftlicher oder elektronischer Form zulässig. Wiederwahl ist im Rahmen des Art. 26 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayHSchG zulässig.
- (3) Zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stehen mehr als zwei Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl und erreicht niemand im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten und Kandidatinnen mit der jeweils höchsten Anzahl an Stimmen statt. Wenn nach der Stichwahl Stimmengleichheit besteht, erfolgt eine zweite Stichwahl. Wenn nach dieser weiterhin Stimmengleichheit besteht, entscheidet das Los. Der Gewählte oder die Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er oder sie die Wahl annimmt. Ist der Gewählte oder die Gewählte nicht anwesend, hat die Annahme bis spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung über die Wahl schriftlich zu erfolgen. Wird die Wahl von dem Gewählten oder von der Gewählten nicht angenommen, findet unverzüglich, spätestens in der nächsten regulären Sitzung des Hochschulrats ein neues Wahlverfahren statt.
- (4) Scheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt, wird unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin gewählt.
- (5) Scheidet ein nicht hochschulangehöriges Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so wird unverzüglich für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues bestellt.
- (6) Die nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats bleiben auch nach Ende ihrer Amtszeit solange im Amt, bis entsprechende Nachfolger bestellt sind.

- (7) Die konstituierende Sitzung des Hochschulrats beruft der bisherige Vorsitzende oder die bisherige Vorsitzende ein; dieser leitet die Sitzung bis ein neuer Vorsitzender oder eine neue Vorsitzende gewählt ist. Ist der bisherige Vorsitzende oder die bisherige Vorsitzende nicht mehr Mitglied des Hochschulrats, beruft der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Senats den Hochschulrat ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden. Im Falle des Abs. 3 Satz 6 gilt die Regelung zur Sitzungsleitung nach den Sätzen 1 oder 2 bis zum Ende der Sitzung.

4. Kapitel Senat

§ 18 Senat

- (1) Der Senat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats kann in der konstituierenden Sitzung einen Wahlvorschlag jeweils für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den Stellvertreter oder die Stellvertreterin abgeben. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Stimmrechtsübertragungen sind in schriftlicher oder elektronischer Form zulässig. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stehen mehr als zwei Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl und erreicht niemand im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten und Kandidatinnen mit der jeweils höchsten Anzahl an Stimmen statt. Besteht nach der Stichwahl Stimmgleichheit, erfolgt eine zweite Stichwahl. Besteht nach dieser weiterhin Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Der Gewählte oder die Gewählte muss unverzüglich erklären, ob er die Wahl annimmt. Ist der Gewählte oder die Gewählte nicht anwesend, muss die Annahme bis spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung über die Wahl schriftlich erfolgen. Wird die Wahl vom Gewählten oder von der Gewählten nicht angenommen, findet unverzüglich, spätestens in der nächsten Sitzung des Senats, ein neues Wahlverfahren statt. Sätze 1 bis 7 gelten für die Wahl des Stellvertreters oder der Stellvertreterin entsprechend.
- (3) Scheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende oder der Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt, wird unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin gewählt.
- (4) Die konstituierende Sitzung des Senats beruft der bisherige Vorsitzende oder die bisherige Vorsitzende ein; dieser leitet die Sitzung bis ein neuer Vorsitzender oder eine neue Vorsitzende gewählt ist. Ist der bisherige Vorsitzende oder die bisherige Vorsitzende nicht mehr Mitglied des Senats, beruft der Präsident oder die Präsidentin den Senat ein

und leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden. Im Falle des Abs. 2 Satz 6 gilt die Regelung zur Sitzungsleitung nach den Sätzen 1 oder 2 bis zum Ende der Sitzung.

5. Kapitel Kuratorium

§ 19 Kuratorium

- (1) Dem Kuratorium der Hochschule gehören bis zu 30 Personen als Mitglieder an. Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf die Dauer von drei Jahren von der erweiterten Hochschulleitung bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Jedes Mitglied des Kuratoriums hat eine Stimme. Die Mitglieder der Hochschulleitung haben beratende Stimme.
- (3) Das Kuratorium tagt nichtöffentlich; es beschließt in Sitzungen.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Kuratoriums und vertritt es gegenüber der Hochschule und Dritten. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende soll das Kuratorium mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen. Er oder sie muss das Kuratorium einberufen, wenn die Hochschulleitung dies beantragt.

6. Kapitel Beauftragte

§ 20 Frauenbeauftragter oder Frauenbeauftragte der Hochschule

- (1) Wahlvorschläge für den Frauenbeauftragten oder die Frauenbeauftragte der Hochschule sind spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich beim Präsidenten oder der Präsidentin zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Personen einzureichen und bedürfen des Einvernehmens der Hochschulleitung. Der Wahltermin ist rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit bekannt zu geben.
- (2) Die Wahl des Frauenbeauftragten oder der Frauenbeauftragten erfolgt in geheimer Abstimmung. Zum Frauenbeauftragten oder zur Frauenbeauftragten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Senats auf sich vereinigt. Stehen mehr als zwei Personen zur Wahl und erreicht keine im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Personen mit der jeweils höchsten Anzahl der Stimmen statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (3) Der Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte wird für eine Amtszeit von sechs Semestern gewählt, bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Frauenbeauftragten oder einer neuen Frauenbeauftragten im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beginnt unmittelbar mit der Wahl, frühestens jedoch mit dem Ende der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers. Eine Abwahl ist ausgeschlossen. Endet die Amtszeit des Frauenbeauftragten oder der Frauenbeauftragten vorzeitig, wird nur für den Rest der laufenden Amtszeit eine neuer Frauenbeauftragter oder eine neue Frauenbeauftragte gewählt.
- (4) Für den Frauenbeauftragten oder die Frauenbeauftragte der Hochschule wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gewählt. Für das Wahlverfahren gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.
- (5) Der Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte berichtet jeweils einmal im Jahr dem Senat über seine oder ihre Aktivitäten.

§ 21

Gleichstellungsbeauftragter oder Gleichstellungsbeauftragte des nichtwissenschaftlichen Personals

- (1) Zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Kanzler oder die Kanzlerin für den Bereich des nichtwissenschaftlichen Personals einen Gleichstellungsbeauftragten oder eine Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte achtet auf den Vollzug des BayGIG und unterstützt die Hochschule bei der Umsetzung. Er oder sie engagiert sich in Kooperation mit dem oder der Frauenbeauftragten der Hochschule insbesondere für die Sicherung der Chancengleichheit für Frauen und Männer, die Erhöhung des Anteils der Frauen in Bereichen, in denen sie in erheblich geringerer Zahl beschäftigt sind als Männer, die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in den in Art. 3 BayGIG definierten Gremien.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte berichtet jeweils einmal im Jahr dem Senat über seine oder ihre Aktivitäten.

§ 22

Behindertenbeauftragter oder Behindertenbeauftragte der Studierenden

- (1) Der Behindertenbeauftragte oder die Behindertenbeauftragte vertritt die Belange der behinderten Studierenden an der Hochschule. In diesem Rahmen obliegen ihm oder ihr insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Information behinderter Studierender und Studienbewerber oder -bewerberinnen über Themenbereiche, die ihre Chancengleichheit an der Hochschule berühren, insbesondere über Studien- und Prüfungsbedingungen, bauliche und technische Gegebenheiten und Erfordernisse sowie ihre soziale Integration;

- b) beratende Mitwirkung bei der Behandlung und Entscheidung von Anträgen behinderter Studierender, die die Wahrung ihrer Chancengleichheit zum Inhalt haben, z. B. Anträge auf Prüfungsvergünstigungen, Erlass von Studienbeiträgen etc. auf Antrag des oder der Studierenden;
 - c) Kontaktpflege zu Verbänden und Behörden, zu deren Aufgaben die Verbesserung der Lebensbedingungen behinderter Menschen gehört, und entsprechende Vertretung ihrer Interessen bei diesen Einrichtungen;
 - d) Aufbau eines hochschulinternen Netzwerkes zur Erfassung der Bedürfnisse, Wünsche sowie des Beratungsbedarfs behinderter Studierender und Koordinierung der Aufgaben mit den Fakultäten.
- (2) Der Behindertenbeauftragte oder die Behindertenbeauftragte wird vom Präsidenten oder der Präsidentin nach Anhörung des Senats aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BayHSchG bestellt. Die Amtszeit beträgt sechs Semester. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Der Behindertenbeauftragte oder die Behindertenbeauftragte muss zu Tagesordnungspunkten von Gremiensitzungen eingeladen werden, die speziell die Belange behinderter Studierender zum Gegenstand haben; der oder die Behindertenbeauftragte nimmt zu diesen Tagesordnungspunkten an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

7. Kapitel Zentrale Einrichtungen

§ 23

Institut für Angewandte Forschung und Wirtschaftskooperationen (IAFW)

- (1) Als wissenschaftliche Einrichtung besteht an der Hochschule ein fakultätsübergreifendes Institut für Angewandte Forschung und Wirtschaftskooperationen (IAFW). Es dient der administrativen und organisatorischen Unterstützung von im Hauptamt tätigen Professoren und Professorinnen bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, Verbundforschungsprojekten und Kooperationsvorhaben mit der Wirtschaft.
- (2) Das IAFW wird in der Regel von einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin geleitet, der oder die auf Vorschlag der Hochschulleitung vom Präsidenten oder von der Präsidentin bestellt wird.

§ 24

Zentrum für Weiterbildung und Wissensmanagement (ZWW)

- (1) Als wissenschaftliche Einrichtung besteht an der Hochschule ein Zentrum für Weiterbildung und Wissensmanagement (ZWW). Es koordiniert als zentrale Kontaktstelle für Unternehmen und Einrichtungen der Praxis die Weiterbildung fakultätsübergreifend und interdisziplinär und bietet neben eigenen Weiterbildungsangeboten fachliche und organisatorische Unterstützung für betriebliche Weiterbildungsmaßnahmen und professionelles Wissensmanagement an.

- (2) Das ZWW wird in der Regel von einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin geleitet, der oder die auf Vorschlag der Hochschulleitung vom Präsidenten oder von der Präsidentin bestellt wird.

§ 25

Rechenzentrum

- (1) Als Betriebseinheit besteht an der Hochschule ein Rechenzentrum. Es dient insbesondere der EDV-Koordination und -Planung sowie der Betreuung der Netz-Infrastruktur, des zentralen Servers, der Arbeitsplatz-, Verwaltungs- und Bibliothekssysteme einschließlich der Gewährleistung der erforderlichen Daten- und Ausfallsicherheit.
- (2) Das Rechenzentrum wird von einem wissenschaftlichen sowie einem technischen Leiter oder einer wissenschaftlichen Leiterin sowie einer technischen Leiterin geführt, die auf Vorschlag der Hochschulleitung vom Präsidenten oder der Präsidentin bestellt werden.

III. ABSCHNITT:

Fakultäten

1. Kapitel:

Dekan oder Dekanin und Prodekan oder Prodekanin

§ 26

Amtszeit

- (1) Der Dekan oder die Dekanin und der Prodekan oder die Prodekanin werden für eine Amtszeit von sechs Semestern bestellt, bleiben jedoch bis zur Annahme der Wahl durch einen neuen Dekan oder eine neue Dekanin bzw. Prodekan oder Prodekanin im Amt. Bezüglich des Dekans oder der Dekanin gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.
- (2) Scheidet der Dekan oder die Dekanin bzw. der Prodekan oder die Prodekanin vorzeitig aus dem Amt, so findet unverzüglich eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit statt.

§ 27

Wahlausschuss

- (1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Dekans oder der Dekanin bestellt jeder Fakultätsrat in der ersten Sitzung des Semesters, in dem die Wahl stattfindet, einen aus drei Mitgliedern der Fakultät bestehenden Wahlausschuss und benennt aus dessen Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied müssen der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören.
- (2) Die Tätigkeit als Mitglied des Wahlausschusses ist ehrenamtlich; sie schränkt das aktive und passive Wahlrecht nicht ein.

§ 28 Wahltag und Wahlvorschläge

- (1) Die Wahl des Dekans oder der Dekanin findet in dem Semester statt, in dem die Amtszeit des amtierenden Dekans oder der amtierenden Dekanin abläuft.
- (2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Wahlausschusses fordert die Mitglieder des Fakultätsrats auf, innerhalb von zwei Wochen nach der Aufforderung Wahlvorschläge einzureichen.
- (3) Gleichzeitig mit Einreichung des Wahlvorschlags müssen die Vorgeschlagenen gegenüber dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Wahlausschusses schriftlich ihr Einverständnis mit der Kandidatur erklären. Andernfalls werden sie von der Kandidaten- und Kandidatinnenliste gestrichen.
- (4) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Wahlausschusses übermittelt die Namen der Kandidaten und Kandidatinnen unverzüglich der Hochschulleitung zur Herstellung des Einvernehmens. Die Hochschulleitung kann neben der Zustimmung oder Ablehnung der Kandidaten und Kandidatinnen ihr Einvernehmen auch auf einzelne oder einen Kandidaten und eine Kandidatin beschränken.
- (5) Erteilt die Hochschulleitung ihr Einvernehmen, lädt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Wahlausschusses unverzüglich mit einer Ladungsfrist von einer Woche und unter Nennung der Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl ein. Zur Wahl stehen die Kandidaten und Kandidatinnen, die das Einvernehmen der Hochschulleitung erhalten haben. Wird das Einvernehmen für alle Kandidaten und Kandidatinnen verweigert, wird umgehend ein neues Wahlverfahren durchgeführt.

§ 29 Durchführung der Wahl

Jedes Mitglied des Fakultätsrats hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind in schriftlicher oder elektronischer Form zulässig. Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit vom Wahlausschuss vorbereiteten Stimmzetteln. § 10 gilt entsprechend.

§ 30 Wahlergebnis

- (1) Als Dekan oder Dekanin ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrats auf sich vereinigt. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Das Wahlergebnis wird vom oder von der Vorsitzenden des Wahlausschusses unverzüglich verkündet. Er oder sie teilt dem Gewählten oder der Gewählten die Wahl mit und fordert ihn oder sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob er oder sie die Wahl annimmt. Gibt der Gewählte oder die Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen; auf diese Bestimmung ist in der Mitteilung hinzuweisen.

- (3) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Wahlausschusses übermittelt das Wahlergebnis dem Präsidenten oder der Präsidentin, der oder die es hochschulöffentlich bekannt macht.

§ 31 Wahlprotokoll

Über die Sitzung des Fakultätsrats einschließlich der Wahlhandlung wird ein Protokoll geführt.

§ 32 Wahlprüfung

§ 13 gilt entsprechend. An die Stelle des Wahlleiters oder der Wahlleiterin tritt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Wahlausschusses.

§ 33 Wahl des Prodekans oder der Prodekanin

- (1) Die Wahl des Prodekans oder der Prodekanin findet im gleichen Semester wie die Wahl des Dekans oder der Dekanin statt, jedoch zeitlich nach der Wahl des Dekans oder der Dekanin. Vorschlagsberechtigt ist der nach Satz 1 gewählte Dekan oder die Dekanin.
- (2) §§ 27 Abs. 1, 29 bis 32 gelten entsprechend.

§ 34 Abberufung von Dekan oder Dekanen und Prodekan oder Prodekanin

Beabsichtigt die Hochschulleitung, den Dekan oder die Dekanin bzw. den Prodekan oder die Prodekanin oder beide von ihrem Amt abuberufen, so beruft im Falle des Dekans oder der Dekanin der amtierende Prodekan oder die amtierende Prodekanin, im Falle des Prodekans oder der Prodekanin der amtierende Dekan oder die amtierende Dekanin sowie im Übrigen das dienstälteste Mitglied aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen unverzüglich eine Sitzung des Fakultätsrates ein, der sich mit der Abberufung befasst und über die Einlegung eines Widerspruchs entscheidet.

2. Kapitel: Studiendekan oder Studiendekanin

§ 35 Amtszeit

Der Studiendekan oder die Studiendekanin wird für eine Amtszeit von sechs Semestern bestellt, bleibt jedoch bis zur Annahme der Wahl durch einen neuen Studiendekan oder eine neue Studiendekanin im Amt. § 4 Abs. 3 und § 26 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 36 Wahlverfahren

§§ 27, 28 Abs. 1 bis 3, 29 bis 32 gelten entsprechend.

3. Kapitel: Fakultätsräte

§ 37 Größe der Fakultätsräte

- (1) Den Fakultätsräten gehört die doppelte Zahl von Vertretern gemäß Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 7 BayHSchG an.
- (2) Professoren und Professorinnen der Fakultät, die dem Fakultätsrat nicht angehören, sind berechtigt, bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung beratend mitzuwirken.

4. Kapitel: Frauenbeauftragter oder Frauenbeauftragte der Fakultäten

§ 38 Wahlverfahren

- (1) Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag eines oder mehrerer Wahlberechtigter den Frauenbeauftragten oder die Frauenbeauftragte der Fakultät für eine Amtszeit von sechs Semestern aus dem Kreis der hauptberuflich tätigen Lehrpersonen der Fakultät. Vorschläge sind spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich beim Dekan oder der Dekanin, der oder die den Wahltermin zu Beginn des Semesters den Mitgliedern bekannt gibt, zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung des oder der Vorgeschlagenen, einzureichen. Die Wahl erfolgt in der ersten Sitzung des neu gewählten Fakultätsrates; Wahlleiter oder Wahlleiterin ist der Dekan oder die Dekanin. § 20 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.
- (2) Für den Frauenbeauftragten oder die Frauenbeauftragte der Fakultät wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gewählt. Für das Wahlverfahren gilt Absatz 1 entsprechend.

IV. ABSCHNITT: Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal

1. Kapitel: Professoren und Professorinnen

§ 39 Berufungsausschuss

- (1) Der jeweilige Fakultätsrat kann zur Vorbereitung jeder Vorschlagsliste einen besonderen Berufungsausschuss einsetzen; er kann auch einen oder entsprechend der Zahl der Fachrichtungen und Studiengänge der Fakultät mehrere Berufungsausschüsse auf bestimmte Dauer einsetzen. Der Vertreter oder die Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der Studierenden wird aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Vertreter dieser Mitgliedsgruppen vom Fakultätsrat gewählt.
- (2) Mit der Einsetzung eines Berufungsausschusses bestimmt der Fakultätsrat einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende und sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin müssen Professoren und Professorinnen sein.
- (3) Unmittelbar nach Beschlussfassung übermittelt der Dekan oder die Dekanin die Zusammensetzung des Berufungsausschusses der Hochschulleitung mit der Bitte um Herstellung des Einvernehmens. Wird das Einvernehmen nicht erteilt, hat der Fakultätsrat unter Beachtung der Auffassung der Hochschulleitung nochmals über die Zusammensetzung des Berufungsausschusses zu befinden.
- (4) Der Berufungsausschuss muss spätestens zum Ende der Bewerbungsfrist für die Stelle, für die er eingesetzt werden soll, gebildet sein.

§ 40 Probelehrveranstaltungen

- (1) Einer Beurteilung der pädagogischen Eignung sollen nur Bewerber und Bewerberinnen unterzogen werden, die unter rechtlichen und fachlichen Gesichtspunkten Aussicht haben, auf die endgültige Vorschlagsliste gesetzt zu werden. Sie werden auf Vorschlag des Berufungsausschusses von dessen Vorsitzendem oder deren Vorsitzenden zur Durchführung von zwei Lehrveranstaltungen mit anschließender fachlicher Diskussion aufgefordert (Probelehrveranstaltungen). Die beiden Lehrveranstaltungen sollen für den gleichen Tag angesetzt werden. Das Thema einer dieser Lehrveranstaltungen wird dem Bewerber vom Berufungsausschuss gestellt. Für die andere kann der Bewerber oder die Bewerberin das Thema frei wählen. Den Termin der Lehrveranstaltungen legt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Berufungsausschusses im Benehmen mit den betroffenen Bewerbern und Bewerberinnen fest, wobei ihnen das gestellte Thema spätestens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt wird.

- (2) Zu den Lehrveranstaltungen werden vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Berufungsausschusses eingeladen:
- a) die Mitglieder der Hochschulleitung,
 - b) der Berichterstatter oder die Berichterstatterin der Hochschulleitung,
 - c) die bestellten Gutachter oder Gutachterinnen,
 - d) die Mitglieder des Senats
 - e) die Mitglieder der Fakultät und die übrigen Mitglieder des Berufungsausschusses sowie die übrigen Professoren und Professorinnen und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben der Fakultät.

Die Einladung erfolgt so rechtzeitig, dass sie den in Nr. 1 bis 4 genannten Personen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Lehrveranstaltungen zugeht. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Berufungsausschusses leitet die Veranstaltung einschließlich einer möglichen Diskussion. In besonderen Fällen kann der Berufungsausschuss auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin den Teilnehmerkreis auf die geladenen Mitglieder beschränken. In einer gesonderten nicht öffentlichen Diskussion können die vom oder von der Vorsitzenden des Berufungsausschusses geladenen Zuhörer und Zuhörerinnen Fragen stellen.

- (3) Die Mitglieder des Berufungsausschusses sind zur Teilnahme an Probelehrveranstaltungen verpflichtet.

§ 41 Fachgutachten

- (1) Über die zu einer Lehrveranstaltung einzuladenden Bewerber und Bewerberinnen werden vom oder von der Vorsitzenden des Berufungsausschusses mindestens zwei Gutachten nach Art. 18 Abs. 4 Satz 5 BayHSchPG von erfahrenen Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen des betreffenden Lehrgebiets an anderen Hochschulen eingeholt. Die Gutachter oder Gutachterinnen bestimmt der Berufungsausschuss. Die Bestimmungen des Art. 41 Abs. 2 BayHSchG über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gelten entsprechend.
- (2) Die Gutachter oder Gutachterinnen können nach Hinweis auf die Pflicht zur Verschwiegenheit Einblick in alle Bewerbungsunterlagen nehmen.

§ 42 Sondervoten

- (1) Sondervoten i. S. von Art. 18 Abs. 4 S. 12 BayHSchPG können bis spätestens eine Woche nach der Beschlussfassung des Berufungsausschusses über die Vorschlagsliste beim Vorsitzenden oder bei der Vorsitzenden des Berufungsausschusses eingereicht werden, der oder die diese an den Präsidenten oder die Präsidentin weiterleitet.
- (2) Gibt der Präsident oder die Präsidentin ein Sondervotum ab, informiert er den Dekan oder die Dekanin, der oder die unverzüglich eine Fakultätsratssitzung einberuft, zu der der Präsident oder die Präsidentin einzuladen ist. Der Präsident oder die Präsidentin

erläutert in dieser Sitzung das von ihm oder ihr abgegebene Sondervotum. Etwaige hierzu gefasste Beschlüsse des Fakultätsrats sind für die Hochschulleitung nicht bindend.

§ 43 Aufstellung der Vorschlagslisten

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin leitet alle Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen für die Stelle eines Professors oder der Professorin unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist dem zuständigen Vorsitzenden oder der zuständigen Vorsitzenden des Berufungsausschusses zu.
- (2) Der Berufungsausschuss prüft zunächst, ob die Bewerber und Bewerberinnen insbesondere die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 3 BayHSchPG erfüllen. Nach Abschluss der Probelehrveranstaltungen gemäß § 40 und Einholung der Fachgutachten gemäß § 41 würdigt der Berufungsausschuss in einer vergleichenden Stellungnahme die fachliche, persönliche und pädagogische Eignung der Bewerber und Bewerberinnen. Er stellt einen mit einer Begründung versehenen Entwurf der Vorschlagsliste unter Angabe der Reihenfolge der aufgenommenen Bewerber und Bewerberinnen auf.
- (3) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Berufungsausschusses übermittelt den Entwurf der Vorschlagsliste mit allen Unterlagen einschließlich etwaiger Sondervoten nach § 42 dem Präsidenten oder der Präsidentin und dem Dekan oder der Dekanin. Auch die Bewerbungsunterlagen der abgelehnten Bewerber und Bewerberinnen sind beizufügen. Der Fakultätsrat wird vom dem Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Berufungsausschusses über die Vorschlagsliste informiert.
- (4) Der Präsident oder die Präsidentin leitet den vom Berufungsausschuss beschlossenen Entwurf der Vorschlagsliste dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Senats mit der Bitte um Stellungnahme zu. Der Senat kann im Rahmen seiner Beratungen den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Berufungsausschusses anhören. Der Senat kann in seiner Stellungnahme eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen abgeben, an die die Hochschulleitung nicht gebunden ist.
- (5) Der gemäß Art. 18 Abs. 2 Satz 1 BayHSchPG bestellte Berichterstatter oder die Berichterstatterin nimmt gegenüber der Hochschulleitung zum Berufungsvorschlag Stellung. Der Stellungnahme geht insbesondere die Prüfung voraus, ob die vorausgehenden Verfahrensschritte rechtmäßig und effizient abgelaufen sind.
- (6) Die Hochschulleitung kann in Vorschlagslisten genannte Kandidaten und Kandidatinnen zu persönlichen Vorstellungsgesprächen einladen.
- (7) Die Hochschulleitung beschließt unter Würdigung der Stellungnahme die Vorschlagsliste. Beabsichtigt sie dabei, von der Vorschlagsliste des Berufungsausschusses abzuweichen, wird dem Berufungsausschuss Gelegenheit gegeben, nochmals unter Würdigung der Auffassung der Hochschulleitung seinen Vorschlag zu überdenken. Bleibt der Berufungsausschuss bei seiner bisherigen Auffassung oder unterbreitet er einen Vorschlag, der vom Beschluss der Hochschulleitung abweicht, und ändert die Hochschulleitung daraufhin ihren Beschluss nicht, informiert der Präsident oder die Präsidentin

hierüber den Dekan oder die Dekanin, der oder die unverzüglich eine Fakultätsrats-sitzung einberuft, zu der die Hochschulleitung einzuladen ist. Die Hochschulleitung erläutert in der Sitzung die von ihr getroffene Entscheidung. Etwaige Beschlüsse des Fakultätsrats hierzu haben für die Hochschulleitung keine bindende Wirkung.

- (8) Lehnt die Hochschulleitung die Vorschlagsliste in vollem Umfang ab, wird die Stelle neu ausgeschrieben.
- (9) Der Präsident oder die Präsidentin teilt den Beschluss über den Berufungsvorschlag dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Berufungsausschusses und dem Dekan oder der Dekanin der betroffenen Fakultät mit und übermittelt ihn dem zuständigen Staatsministerium.

2. Kapitel: Lehrkräfte für besondere Aufgaben

§ 44 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

- (1) Stellen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden öffentlich ausgeschrieben.
- (2) Für die Bestellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben erstellt der Fakultätsrat aus den eingegangenen Bewerbungen eine Vorschlagsliste; dieser Vorschlagsliste werden Gutachten des Fakultätsrats zu den einzelnen vorgeschlagenen Bewerbern und Bewerberinnen beigefügt, die eine Würdigung der fachlichen, persönlichen sowie pädagogischen Eignung enthalten. Die fachliche und pädagogische Eignung wird durch eine Probelehrveranstaltung nachgewiesen.
- (3) Die Hochschulleitung entscheidet über die Vorschläge der Fakultät hinsichtlich der Bestellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben.

V. ABSCHNITT: Nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätige

§ 45 Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen

Den Vorschlag der Hochschule zur Bestellung eines Honorarprofessors oder eine Honorarprofessorin nach Art. 25 Abs. 2 Satz 1 BayHSchPG beschließt die Hochschulleitung auf der Grundlage eines Beschlusses des zuständigen Fakultätsrates und einer Stellungnahme des Senats. Der zuständige Fakultätsrat bestimmt sich nach der fachlichen Zuordnung der Lehrtätigkeiten des oder der Vorzuschlagenden.

§ 46
Lehrbeauftragte, sonstige nebenberuflich Tätige

Lehrbeauftragte und nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden vom Präsidenten oder der Präsidentin auf Vorschlag des betreffenden Fakultätsrats in der Regel jeweils für ein Semester bestellt.

VI. Abschnitt:
Studierendenvertretung

1. Kapitel:
Studentischer Konvent

§ 47
Vorsitzender oder Vorsitzende und Stellvertreter oder Stellvertreterinnen

- (1) Der Studentische Konvent wählt aus seiner Mitte spätestens sechs Wochen nach seiner Wahl in getrennten Wahlgängen seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende und zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.
- (2) Ort und Zeit der Wahl bestimmt der Präsident oder die Präsidentin. Er oder sie leitet die Sitzung, bis der neu gewählte Vorsitzende oder die neu gewählte Vorsitzende des Studentischen Konvents die Wahl angenommen hat. Er oder sie sorgt dafür, dass über die Wahlen eine Niederschrift angefertigt wird.
- (3) Die Wahl ist geheim. Der Studentische Konvent ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder des Studentischen Konvents werden spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom Präsidenten oder der Präsidentin geladen. § 51 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Jeder Wahlberechtigte und jede Wahlberechtigte kann zur Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und der beiden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen je einen Kandidaten oder eine Kandidatin vorschlagen. Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben.
- (5) Zur Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und der Stellvertreter und Stellvertreterinnen hat jedes Mitglied des Konvents je eine Stimme.
- (6) Zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden des Studentischen Konvents und zu Stellvertretern und Stellvertreterinnen ist gewählt, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat oder keine Kandidatin die erforderliche Mehrheit, so findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den Kandidaten und Kandidatinnen statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die

Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

- (7) Der Präsident oder die Präsidentin teilt den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund beim Präsidenten oder der Präsidentin eingegangen ist.
- (8) Nimmt ein Gewählter oder eine Gewählte die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet zwei Wochen nach dem Wahltag eine erneute Wahl statt, Abs. 6 gilt entsprechend.
- (9) Scheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende des studentischen Konvents vorzeitig aus dem Amt, übernehmen die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen in ihrer Reihenfolge für die restliche Amtszeit den Vorsitz. Für ihn oder sie ist für den Rest der Amtszeit ein Stellvertreter zu wählen.

2. Kapitel: Sprecher- und Sprecherinnenrat

§ 48 Sprecher- und Sprecherinnenrat

- (1) Der Studentische Konvent sowie der Fachschaftenrat wählen jeweils in getrennten Wahlgängen je zwei Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrats.
- (2) Die Wahlen finden unmittelbar im Anschluss an die Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Fachschaftenrats und seines Stellvertreters oder seiner Stellvertreterin in nach jeweiligen Gremien getrennten Wahlgängen statt.
- (3) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Studentischen Konvents oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sowie der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Fachschaftenrats oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin leiten die jeweiligen Wahlvorgänge. Über die Wahlen werden Niederschriften erstellt.
- (4) Jeder Wahlberechtigte und jede Wahlberechtigte kann für einen Wahlgang jeweils nur einen Kandidaten oder eine Kandidatin vorschlagen. Die Wahlberechtigten geben die Wahlvorschläge in der Sitzung ab.
- (5) Jeder Wahlberechtigte und jede Wahlberechtigte aus dem Bereich des Studentischen Konvents bzw. aus dem Bereich des Fachschaftenrats hat für jedes im jeweiligen Bereich zu wählende Mitglied des Sprecher- und Sprecherinnenrats eine Stimme.
- (6) Gewählt sind im Studentischen Konvent bzw. im Fachschaftenrat jeweils die Kandidaten und Kandidatinnen, die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Unter den Kandidaten und Kandidatinnen mit gleicher Stimmenzahl findet eine Stich-

wahl statt, die bei wiederum gleicher Stimmenzahl wiederholt wird. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (7) Die Wahlleiter oder die Wahlleiterin teilen den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. § 47 Abs. 7 bis 9 gilt entsprechend.
- (8) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt, wird eine Neuwahl durchgeführt. Die Absätze 1 bis 7 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Neuwahl nur in dem Gremium stattfindet, das das ausscheidende Mitglied gewählt hat.
- (9) Der Sprecher- und Sprecherinnenrat ist von seinem Vorsitzenden oder seiner Vorsitzenden mindestens einmal im Semester, bei Bedarf auch öfter zu Sitzungen einzuberufen.

VII. ABSCHNITT: Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien

§ 49 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Kollegialorgane und sonstigen Gremien (Gremien), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Die Kollegialorgane können sich ergänzende Geschäftsordnungen geben.

§ 50 Ladung und Ladungsfristen

- (1) Gremien werden jeweils durch ihren Vorsitzenden oder ihre Vorsitzende einberufen und geleitet. Die Ladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Mitglieder eine Woche vor Sitzungsbeginn im Besitz der Ladung sein können; für den Hochschulrat gilt eine Frist von zwei Wochen. Auf die Einberufung der Hochschulleitung findet Satz 2 keine Anwendung.
- (2) Ist die Behandlung einer Angelegenheit so dringlich, dass sie keinen Aufschub duldet, so kann der Vorsitzende oder die Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Dringlichkeit unter Beachtung einer Ladungsfrist von drei Werktagen eine Sitzung anberaumen.
- (3) Die Hochschulleitung ist zu den Sitzungen aller Gremien unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Hochschulleitung ist berechtigt, die Gremien unter Angabe einer Tagesordnung zu einer gemeinsamen Sitzung einzuberufen; Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 51 **Beschlussfähigkeit**

- (1) Gremien sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; Stimmrechtsübertragungen in schriftlicher oder elektronischer Form werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt.
- (2) Nicht ordnungsgemäß geladene Mitglieder gelten als ordnungsgemäß geladen, wenn sie anwesend sind und den Ladungsmangel nicht unverzüglich rügen.
- (3) Um eine Beschlussunfähigkeit zu vermeiden, kann die erste Ladung nach § 50 Abs. 1 mit einer zweiten Ladung für den Fall verbunden werden, dass die nach Abs. 1 erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend ist; in diesem Fall kann das Gremium mit einem zeitlichen Mindestabstand von einer halben Stunde zu einer zweiten Sitzung zusammentreten, wobei es ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der zweiten Ladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

§ 52 **Zustandekommen von Beschlüssen**

- (1) Die Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen dürfen nicht ausgeübt werden in den Sitzungen der Hochschulleitung, der erweiterten Hochschulleitung sowie bei Prüfungsgremien.
- (2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nur ausnahmsweise und unter der Voraussetzung zulässig, dass eine Angelegenheit aufgrund unerwarteter Dringlichkeit, die keinen Aufschub duldet, in der vorlesungsfreien Zeit entschieden werden muss. In diesem Fall gibt der Vorsitzende oder die Vorsitzende die zu behandelnde Angelegenheit mit Angabe der Dringlichkeit den Mitgliedern des Gremiums in geeigneter Weise bekannt; den Zeitraum der Bekanntgabe vermerkt er in den das jeweilige Gremium betreffenden Akten. Die Bekanntgabe muss den Gegenstand der Abstimmung so bezeichnen, dass das einzelne Gremienmitglied eine Entscheidung mit „Ja“ oder „Nein“ ohne weiteres treffen kann. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende bestimmt einen Termin, bis zu dem das Votum spätestens bei ihm oder ihr eingegangen sein muss; verspätete Eingänge können nicht berücksichtigt werden. Die Frist zur Stimmabgabe muss mindestens eine Kalenderwoche betragen. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn sich die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder fristgerecht an der Abstimmung beteiligt; Abs. 1 gilt entsprechend. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende vermerkt das Ergebnis der Abstimmung in den das Gremium betreffenden Akten.
- (3) Für die Wahlen des Präsidenten oder der Präsidentin, der Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentinnen, des Dekans oder der Dekanin, des Prodekans oder der Prodekanin und des Studiendekans oder der Studiendekanin sowie für die Wahlen zum Frauenbeauftragten oder zur Frauenbeauftragten der Hochschule und zu den Frauenbeauftragten oder der Frauenbeauftragten der Fakultäten finden Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz, Abs. 2 sowie § 55 keine Anwendung.

§ 53 Öffentlichkeit

- (1) Die Gremien tagen nicht öffentlich. Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer zukünftigen Sitzung die Öffentlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen, soweit nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Sitzungen oder Sitzungsteile, die eine Wahl nach § 52 Abs. 3 bzw. die Vorstellung von zur Wahl stehenden Kandidaten und Kandidatinnen zum Gegenstand haben, sind öffentlich.

§ 54 Geheime Abstimmung

- (1) Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim, soweit nicht das Gremium einstimmig eine offene Abstimmung beschließt. Im Übrigen wird geheim abgestimmt, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen.
- (2) Bei Prüfungsgremien ist eine geheime Abstimmung ausgeschlossen.

§ 55 Stimmrechtsübertragung

- (1) Sind mehrere Vertreter oder Vertreterinnen einer Mitgliedergruppe in einem Gremium vertreten, so kann das Stimmrecht für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen auf andere Vertreter oder Vertreterinnen der gleichen Gruppe übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung bedarf der Schriftform oder der elektronischen Form und ist dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Gremiums zu übermitteln. Die Übertragung des Stimmrechts auf einen Vertreter oder eine Vertreterin einer anderen Mitgliedergruppe ist ausgeschlossen.
- (2) Ein Mitglied eines Kollegialorgans kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.
- (3) Bei Prüfungsgremien sind Stimmrechtsübertragungen unzulässig.

VIII. ABSCHNITT: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 56 Überprüfung der Grundordnung

Diese Grundordnung wird spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrem In-Kraft-Treten von der Hochschulleitung auf Änderungsbedarf insbesondere im Hinblick auf Gliederung und Struktur der Hochschule überprüft.

§ 57 Übergangsbestimmungen

- (1) Abweichend von § 17 Abs. 7 lädt im Wintersemester 2007/2008 der Präsident die Mitglieder des zum 1. Oktober 2007 neu gebildeten Hochschulrats zur konstituierenden Sitzung ein. Er bestimmt Ort und Zeit der konstituierenden Sitzung und sorgt für die Protokollführung. Der Präsident leitet die Sitzung, bis der neu gewählte Vorsitzende oder die neu gewählte Vorsitzende des Hochschulrats die Wahl angenommen hat.
- (2) Abweichend von § 18 Abs. 4 lädt im Wintersemester 2007/2008 der Präsident die Mitglieder des zum 1. Oktober 2007 neu gebildeten Senats zur konstituierenden Sitzung ein. Er bestimmt Ort und Zeit der konstituierenden Sitzung und sorgt für die Protokollführung. Der Präsident leitet die Sitzung, bis der neu gewählte Vorsitzende oder die neu gewählte Vorsitzende des Senats die Wahl angenommen hat.
- (3) Die Amtszeit der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Grundordnung amtierenden Frauenbeauftragten der Hochschule endet am 30. September 2007. Abweichend von § 20 findet die Wahl des Frauenbeauftragten oder der Frauenbeauftragten der Hochschule in der konstituierenden Sitzung des Senats im Wintersemester 2007/2008 nach der Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden statt. Dieses Semester zählt bei der Amtszeit nach § 20 Abs. 4 Satz 1 mit. Bis zur Annahme der Wahl durch den neu gewählten Frauenbeauftragten oder die neu gewählte Frauenbeauftragte bleibt der oder die bisherige Frauenbeauftragte im Amt. Die Wahlvorschläge sind bei dem Präsidenten einzureichen, der sie an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Senats nach dessen Wahl weiterreicht.
- (4) Für den Behindertenbeauftragten oder die Behindertenbeauftragte gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) Die Wahl der Dekane oder Dekaninnen, Prodekane oder Prodekaninnen und Studiendekane oder Studiendekaninnen, deren Amtszeit am 1. Oktober 2007 beginnt, findet im Sommersemester 2007 statt.
- (6) Die Amtszeit der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Grundordnung amtierenden Frauenbeauftragten der Fakultäten endet am 30. September 2007. Die Wahl der Frauenbeauftragten der Fakultäten, deren Amtszeit am 1. Oktober 2007 beginnt, findet im Sommersemester 2007 statt.

§ 58
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Grundordnung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Grundordnung tritt die Grundordnung der Hochschule vom 29.01.1999 (KWMBI. II S. 445), zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, außer Kraft.
- (3) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des erweiterten Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg vom 08.02.2007 und 24.05.2007 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 30.03.2007.

Regensburg, 12.06.2007

gez.
Prof. Dr. Josef Eckstein
Präsident